

Antragsformular auf Gewährung eines Zuschusses für Aktivitäten mit Seniorinnen und Senioren

Antragssteller:

Name:

Anschrift:

Telefon/E-Mail:

Kontoinhaber:

IBAN:

Kreditinstitut:

**An die
Stadt Gelsenkirchen
-Koordinierungsstelle Senioren- und Behindertenbeauftragter –
Vattmannstr. 2-8
45879 Gelsenkirchen
E-Mail: britta.otte@gelsenkirchen.de**

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Aktivitäten mit Seniorinnen und Senioren in Höhe von

Hinweise der Stadt Gelsenkirchen zu der Zuschussgewährung

Nach § 1 Abs. 5 der vom Rat der Stadt am 21.03.2013 beschlossenen Richtlinien für den Beirat für Senioren der Stadt Gelsenkirchen vergibt der Beirat im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel direkt Zuschüsse zur Förderung und Anschubfinanzierung von Projekten für und mit Seniorinnen und Senioren. Das Verfahren zur Mittelvergabe ist im § 2 der Richtlinien wie folgt geregelt:

Absatz 1

Der Beirat vergibt auf Antrag im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuschüsse für

- Projekte zur Selbstorganisation, Information, Partizipation und Generationensolidarität
- Projekte zur Betreuung und Begleitung von Freizeitangeboten für Seniorinnen und Senioren
- Projekte, die gemeinsam von nichtdeutschen und deutschen Antragstellern durchgeführt werden

Absatz 2

Anträge sind jeweils bis zum 31.03. des lfd. Kalenderjahres an die Stadt Gelsenkirchen zu richten. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingangsdatum. Jedes einzelne Projekt ist gesondert darzustellen.

Sollten nach dem Stichtag 31.03. weitere Anträge eingehen und noch Restmittel für Aktivitäten mit Seniorinnen und Senioren zur Verfügung stehen, entscheidet der Beirat darüber in einer seiner folgenden Sitzungen. Stichtag für Anträge auf Restmittel ist der 30.09. des laufenden Jahres.

Absatz 3

Eine Bezuschussung erfolgt nur, soweit – gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung von Mitteln Dritter – die Finanzierung eines Projektes ohne den Zuschuss nicht oder nicht in voller Höhe gesichert ist. Dies ist bei der Antragstellung darzulegen.

Absatz 4

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich nachzuweisen.

Absatz 5

Zuschüsse, die nicht antragsgemäß verwendet worden sind, sind zurück zu zahlen. Sie können zurückgefordert werden, wenn die Verwendungsnachweise nicht fristgerecht eingereicht worden sind. Mangelhafte oder fehlende Verwendungsnachweise können ebenfalls zur Rückforderung führen.

Absatz 6

Institutionelle Zuschüsse werden nicht gewährt.

Erklärung

Die Finanzierung des o.g. Projektes ist ohne den beantragten Zuschuss nicht bzw. nicht in voller Höhe gesichert.

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht zu haben.

Ort, Datum, Unterschrift